Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/767

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Inneres (6. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)

— Drucksache IV/612 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Bieringer

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf in seiner 40. Sitzung am 11. Oktober 1962 zur Beratung an den Ausschuß für Inneres federführend und an den Ausschuß für Arbeit mitberatend überwiesen. Der Ausschuß für Inneres hat den Entwurf in seiner 23. Sitzung am 25. Oktober 1962 sowie in seiner 27. Sitzung am 28. November 1962 und der Ausschuß für Arbeit in seiner 24. Sitzung am 15. November 1962 abschließend erörtert. Der Ausschuß für Arbeit hat gegen den Entwurf und gegen die vom federführenden Ausschuß für Inneres empfohlenen Änderungen keine Bedenken geltend gemacht.

Zu den vom Ausschuß für Inneres empfohlenen Änderungen ist die Befristung des Gesetzes bis einschließlich 1968 hervorzuheben. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die gesetzlichen Grundlagen für statistische Erhebungen nach einigen Jahren vom Gesetzgeber hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und der Berücksichtigung inzwischen gewonnener Erfahrungen überprüft werden müßten. Nachdem die Repräsentativstatistik auf Grund der beiden voraufgegangenen Gesetze schon insgesamt sechs Jahre durchgeführt wird, hielt der Ausschuß eine Geltungsdauer für weitere sechs Jahre bis einschließlich 1968 für angebracht. Eine Beschränkung der Geltungsdauer des Gesetzes auf nur vier Jahre, wie sie der Bundesrat angeregt hatte, hielt der Ausschuß jedoch nicht für berechtigt, da der Entwurf unter anderem nur die obere Grenze der jeweils notwendigen Erhebungen darstellt.

Die Worte „v. H." in § 2 Abs. 1 und in § 4 Abs. 2 sind mit Rücksicht auf die internationalen Gepflogenheiten durch das Wort „%" ersetzt worden.

Die Empfehlung des Bundesrates zu § 4 Abs. 1 Satz 2, daß die Anordnung der Zusatzprogramme und die Festlegung der zu erhebenden Tatbestände ausdrücklich durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen müsse, wurde vom Ausschuß nicht aufgenommen, da sich die Zustimmungsbedürftigkeit der nach § 6 Abs. 2 StatGes notwendigen Rechtsverordnungen aus Artikel 80 Abs. 2 GG ergibt; eine zusätzliche Hervorhebung der Zustimmungsbedürftigkeit könnte zu falschen Rückschlüssen führen.

Der Ausschuß billigte die Weglassung der bisherigen Vorschrift in § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 16. März 1957, wonach die Auskunftspflichtigen ihre Angaben in einem verschlossenen Umschlag an das Statistische Landesamt einsenden konnten. Eine unmittelbare Einsendung an das Statistische Landesamt hatte nach Auskunft der durchführenden Behörden die Übersicht über die rechtzeitige Abgabe der Angaben erschwert. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs wird es aber nach wie vor möglich sein, schriftliche Angaben in einem verschlossenen Umschlag abzugeben. Der Ausschuß betonte in diesem Zusammenhang, daß durch diese Neuregelung der Schutz des Bürgers vor Indiskretionen nicht be-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger 532, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

einträchtigt werden dürfe. Der Ausschuß erwartet bei der Durchführung von statistischen Erhebungen das höchste Maß an Verschwiegenheit und bittet die durchführenden Behörden, die vertrauliche Behandlung der Angaben zu überwachen und allen Hinweisen auf Mißstände nachzugehen. Auch die Zuverlässigkeit der statistischen Erhebungen verlangt, daß der Staatsbürger unbedingtes Vertrauen zu einer gewissenhaften Behandlung seiner Angaben hat.

Bonn, den 28. November 1962

Dr. Bieringer
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/612 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. folgendem Entschließungsantrag zuzustimmen:

   Die Bundesregierung wird ersucht,

   a) grundsätzlich alle Erhebungen nach § 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) durch das Statistische Bundesamt durchführen zu lassen,

   b) dem Deutschen Bundestag bis zum 31. März 1963 zu berichten, in welchem Umfang die Zuständigkeiten der Bundesbehörden für statistische Erhebungen auf das Statistische Bundesamt übertragen werden konnten.

Bonn, den 28. November 1962

Der Ausschuß für Inneres

Schmitt-Vockenhausen	**Dr. Bieringer**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)

— Drucksache IV/612 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Inneres (6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Über die Bevölkerung und das Erwerbsleben wird eine Bundesstatistik auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) durchgeführt.

§ 2

(1) Die Statistik wird einmal jährlich mit einem Auswahlsatz von 1 v. H. und dreimal jährlich mit einem Auswahlsatz von 0,1 v. H. der Bevölkerung erhoben.

(2) Die Statistik besteht aus einem Grundprogramm *und einem* Zusatzprogramm.

§ 3

In dem Grundprogramm werden folgende Tatbestände erfaßt:

1. Merkmale der Person, der Familie, des Haushalts, der Staatsangehörigkeit, Vertriebenen-(Flüchtlings-)eigenschaft und Wohnsitz,
2. berufliche, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse, insbesondere Erwerbstätigkeit und soziale Sicherheit.

§ 4

(1) In Zusatzprogrammen können sonstige dem § 1 entsprechende Tatbestände erfaßt werden. Für die Anordnung der Zusatzprogramme und die Festlegung der zu erhebenden Tatbestände gilt § 6

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Über die Bevölkerung und das Erwerbsleben wird **in den Jahren bis einschließlich 1968** eine Bundesstatistik auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) durchgeführt.

§ 2

(1) Die Statistik wird einmal jährlich mit einem Auswahlsatz von 1 % und dreimal jährlich mit einem Auswahlsatz von 0,1 % der Bevölkerung erhoben.

(2) Die Statistik besteht aus einem Grundprogramm, **das im Bedarfsfalle durch ein** Zusatzprogramm **erweitert werden kann.**

§ 3

unverändert

§ 4

(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Abs. 2 StatGes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) entsprechend. Die Zusatzprogramme dürfen nur Tatbestände umfassen, deren Erhebung zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist. Sie sind nach Art und Umfang auf das notwendige Maß zu beschränken und so zu gestalten, daß die Auskunftspflichtigen möglichst wenig belastet werden.	
(2) Zur Vorbereitung der Zusatzprogramme können Probeerhebungen auf freiwilliger Basis mit einem Auswahlsatz von nicht mehr als 0,1 v. H. vorgenommen werden.	(2) Zur Vorbereitung der Zusatzprogramme können Probeerhebungen auf freiwilliger Basis mit einem Auswahlsatz von nicht mehr als 0,1 % vorgenommen werden.
§ 5	§ 5
Auskunftspflichtig sind Haushaltsvorstände und volljährige Mitglieder der Haushalte.	unverändert
§ 6	§ 6
(1) Die Erhebungen werden durch persönliche oder schriftliche Befragung durchgeführt. Die Abgabe schriftlicher Angaben in verschlossenem Umschlag ist zulässig.	unverändert
(2) Die mit der Befragung zu betrauenden Personen sind von den zuständigen Landesbehörden auszuwählen; sie müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten.	
§ 7	§ 7
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	unverändert
§ 8	§ 8
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.	unverändert